



Ausschussdrucksache 21(23)69

vom 18. März 2026

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Lajla Fetic
appliedAI Institute for Europe gGmbH

Öffentliche Anhörung am 23. März 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz)

BT-Drs. 21/4594

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz (BT-Drs. 21/4594)

Einleitung

1. Eine effektive und effiziente Aufsichtsarchitektur gestalten

2. KI-Reallabore ambitioniert ausgestalten

3. Beratungs- und Unterstützungsfunktion für KMU, Start-ups und öffentliche Stellen stärken

Über das appliedAI Institute for Europe

Impressum

Einleitung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz bzw. für das „Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz)“ (KI-MIG) legt die Bundesregierung einen entscheidenden Baustein für die nationale Durchsetzung der europäischen KI-Verordnung vor. Damit wird ein zentraler Rahmen für die praktische Durchsetzung der neuen Anforderungen geschaffen.

Wie bereits in vorherigen Arbeiten und Stellungnahmen des appliedAI Institute for Europe hervorgehoben, wird sich an der Ausgestaltung dieses Durchführungsgesetzes maßgeblich entscheiden, ob Deutschland die KI-Verordnung nicht nur formal umsetzt, sondern sie zu einem strategischen Standortfaktor für vertrauenswürdige und innovative KI weiterentwickelt. **Das appliedAI Institute for Europe begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf die europäischen Vorgaben auf die deutschen Bedarfe der Aufsichts- und Akteurslandschaft überträgt und insbesondere im Rahmen der Aufsichtsarchitektur, der Innovationsförderung und der Unterstützung von Wirtschaft und öffentlichem Sektor konkretisiert.**

Eine erfolgreiche nationale Durchführung zeichnet sich darüber hinaus durch drei zentrale Eigenschaften aus:

- zügige und verlässliche Rechtsklarheit für Wirtschaft und öffentliche Hand
- eine möglichst bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung der Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Herstellerpflichten
- die Fähigkeit, Innovation und Aufsicht systematisch miteinander zu verzahnen

Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können die Anforderungen der KI-Verordnung ihre intendierte Wirkung entfalten: Vertrauen in KI-Systeme durch hohe Sicherheitsstandards und wirksamen Grundrechtsschutz schaffen – bei gleichzeitig ausgeprägter Innovationsdynamik.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das appliedAI Institute, den Regierungsentwurf in drei zentralen Punkten weiterzuentwickeln, um eine möglichst nachhaltige und kohärente Durchführung der KI-Verordnung sicherzustellen:

- **Effektive und effiziente Aufsichtsarchitektur realisieren**
- **KI-Reallabore ambitioniert ausgestalten**
- **Beratungs- und Unterstützungsfunktion für KMU, Start-ups und öffentliche Stellen stärken**

1. Effektive und effiziente Aufsichtsarchitektur realisieren

Eine wirksame Marktaufsicht ist das Rückgrat der nationalen Durchsetzung der europäischen KI-Verordnung. Eine funktionsfähige Aufsicht schützt Sicherheit, Gesundheit und Grundrechte von Bürger:innen und stellt gleichzeitig sicher, dass der europäische Binnenmarkt vertrauenswürdiger KI-Innovationen durch übergreifende Produktsicherheitsstandards floriert.

Den Marktüberwachungsbehörden (MÜB) kommen dabei zentrale Aufgaben zu: Die Überwachung und Beobachtung der Konformität von Hochrisiko-KI-Systemen gehört zu ihren Kernaufgaben. Die Behörden haben die Befugnis, Korrekturmaßnahmen zu fordern, Produkte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, falls diese den Anforderungen nicht entsprechen (Art. 73; 74; 80; 83; Erwägungsgrund 153, KI-VO). Diese Aufgaben erfordern eine enge Zusammenarbeit mit anderen nationalen und europäischen Behörden sowie mit den betroffenen Unternehmen. Weitere wichtige Aufgaben der MÜB sind die Beaufsichtigung von Tests unter realen Bedingungen, die Gewährleistung des Schutzes der Grund- und Verbraucher:innenrechte und die Beratungsleistung zur guten Umsetzung der KI-Verordnung.¹

Der Regierungsentwurf schafft die Grundlage für ein breit aufgestelltes Aufsichtssystem. Entscheidend wird jedoch sein, ob dieses System in der Praxis koordiniert, konsistent und leistungsfähig arbeitet. Der Regierungsentwurf trägt dabei erkennbar dem Zeitdruck bei der Umsetzung der Umsetzungsfristen der KI-VO Rechnung. Eine stärkere Bündelung der Marktaufsicht auf nur eine oder wenige Stellen wäre aus Sicht einer kohärenten Rechtsauslegung sicherlich

¹ Eine ausführliche Erörterung der Aufgaben und Grundlagen für eine effektive Marktüberwachung nach der KI-VO erfolgt im Whitepaper „KI-Regulierung made in Germany? Handlungsfelder für eine erfolgreiche Umsetzung der KI-Verordnung. appliedAI Institute for Europe. München.“ (Fetic, L. und Oueslati, A., 2024).

ratsam gewesen. Die Prüfung etwaiger Möglichkeiten eines Staatsvertrags wäre dafür allerdings unabdingbar.

Die nun vorgesehene stärkere Einbindung

- sektoraler Behörden,
- der BaFin,
- der Landesmedienanstalten
- sowie zusätzlich von den Ländern zu bestimmenden Behörden

ist vor dem Hintergrund bestehender föderaler und sektoraler Strukturen zwar nachvollziehbar, verursacht in der Praxis aber vor allem Koordinationsaufwand.

Auf der einen Seite ermöglicht der jetzige Entwurf, kurzfristig auf bestehende Aufsichtskapazitäten zurückzugreifen und damit die Handlungsfähigkeit der Marktüberwachung sicherzustellen. Gleichzeitig führt diese Entscheidung jedoch zu einer deutlich komplexeren Aufsichtsstruktur: Es ist davon auszugehen, dass künftig eine dreistellige Zahl an Marktüberwachungsbehörden in Deutschland mit KI-bezogenen Aufgaben betraut sein wird. Im Vergleich dazu haben die Mitgliedstaaten Spanien und Polen jeweils nur eine zentrale Aufsichtsbehörde benannt.²

Das appliedAI Institute for Europe begrüßt, dass der Entwurf der komplexen deutschen Ausgangslage im Sinne der Vermeidung von Doppelstrukturen insofern entspricht, als dass auf bestehende Aufsichtsstrukturen aufgebaut wird. Diese müssen im Sinne einer kohärenten Umsetzung insbesondere bei den Konformitätsbewertungen der Hersteller zu abgestimmten Entscheidungen und gemeinsamen Auslegungen gelangen. **Damit verschiebt sich jedoch die zentrale Herausforderung von der Einrichtung oder Benennung einzelner Aufsichtsinstitutionen hin zur effektiven Steuerung eines hochkomplexen Aufsichtsnetzwerks. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das appliedAI Institute for Europe insbesondere auf eine möglichst einheitliche Rechtsauslegung, insbesondere bei den nun überwiegend in der Zuständigkeit der Länder liegenden sensiblen KI-Einsatzbereichen zu setzen. Die Vielzahl beteiligter**

² Erkenntnisreiche Einsichten zur Ausgestaltung einer zentralisierten Marktüberwachungslandschaft werden in der interface-Studie “Building a centralised national AI authority” (Króliński, J., 2026) erörtert.

Behörden darf nicht zu strukturell divergierenden Interpretationen der KI-Verordnung führen.

Gerade die Aufsicht über Anwendungen in den Bereichen Biometrie, Strafverfolgung, Migration, Asyl, Grenzkontrolle, Rechtspflege und demokratischer Prozesse erfordert neben klassischer Produktsicherheitskompetenz ein vertieftes Verständnis grundrechtlicher Auswirkungen, soziotechnischer Zusammenhänge und der spezifischen Herausforderungen öffentlicher Betreiber. Das appliedAI Institute empfiehlt hier bei der Besetzung der neu zu schaffenden Personalstellen sowohl in der Bundesnetzagentur als auch in den von den Ländern zu benennenden Behörden entsprechende Anforderungsprofile deutlich auf diese Kompetenzen auszurichten.

Empfehlungen

- Rolle der Bundesnetzagentur als zentralen Eingangspunkt für Beschwerden und daraus entstehender Erkenntnisse stärken und systematisch ausbauen, um eine bundesweit konsistente Auswertung sowie den Transfer von Erfahrungen in die Aufsichtspraxis sicherzustellen; Vorbild kann hier das Verfahren im Rahmen des DSA sein, bei dem systemische Risiken überwacht und ausgewertet werden
- Koordinationsfunktion der Bundesnetzagentur ressourcenseitig deutlich stärken, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden föderalen Abstimmungsbedarfe zwischen Bund und Ländern und den sektoral zuständigen Behörden; hier gilt es zu prüfen, ob insbesondere für Herstelleranforderung das Deutsche Marktüberwachungsforum als Infrastruktur erweitert oder genutzt werden könnte
- Klare Stellenprofile und Qualifikationsanforderungen für den Aufbau neuer Aufsichtskapazitäten definieren, um den gezielten Kompetenzaufbau im Bereich KI-Governance zu unterstützen; hier gilt es einen besonderen Fokus auf grundrechtliche Fragestellungen zu legen, die bei der Aufsicht sensibler KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung notwendig sind.
- Die Unabhängigkeit der KI-Marktüberwachungskammer weiter ausbauen, um die Aufsicht über die sensiblen KI-Anwendungsbereiche in der Bundesverwaltung adäquat umzusetzen
- KoKIVO als zentrale Wissensdrehscheibe weiterentwickeln und gezielt mit dem Mandat ausstatten, einheitliche Leitlinien, Interpretationshilfen,

sektorübergreifende Auslegungshinweise und innovationsfördernde Maßnahmen zu entwickeln

- Spezifischen „KMU-Pfad“ prüfen und implementieren, der durch standardisierte Nachweise, Templates und Checklisten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen unterstützt
- Einbindung von Kommunen in die Aufsichts- und Governance-Strukturen explizit vorsehen, um insbesondere die Anwendung von KI in der öffentlichen Verwaltung ganzheitlich abzudecken
- Formalisierten nationalen Konsensfindungsmechanismus zwischen beteiligten Aufsichtsbehörden etablieren, um bei divergierenden Bewertungen zu kohärenten und rechtssicheren Entscheidungen zu gelangen, insbesondere bei der Aufsicht von KI-Anwendung in der öffentlichen Hand

Anpassungsmöglichkeiten im Entwurf

- § 4 Absatz 4 (Ergänzung): Der Bericht umfasst insbesondere: die Anwendung und Auslegung der Verordnung (EU) 2024/1689 in Deutschland, Erkenntnisse aus der Marktüberwachung, einschließlich festgestellter Verstöße und systemischer Risiken, Erfahrungen aus der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, sowie Entwicklungen im Bereich der Nutzung von Künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung. Die zuständigen Behörden, insbesondere die Bundesnetzagentur sowie die KI-Marktüberwachungskammer, wirken an der Erstellung des Berichts mit. Der Deutsche Bundestag führt auf Grundlage des Berichts regelmäßig Anhörungen im federführenden Fachausschuss durch. Darüber hinaus sind auf Verlangen oder bei Vorliegen besonderer Vorkommnisse, insbesondere bei systemischen Risiken oder erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigungen, anlassbezogene Anhörungen durchzuführen.
- § 5 Absatz 5 (neu): Die Bundesnetzagentur koordiniert die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und stellt die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes sicher. Hierzu kann sie insbesondere weitere gemeinsame Leitlinien und Interpretationshinweise entwickeln, sektorübergreifende Auslegungshinweise zur Anwendung der

KI-Verordnung sowie bestehende Koordinierungsstrukturen, insbesondere das Deutsche Marktüberwachungsforum, einbeziehen.

- § 8 Absatz 5 (neu): Die Bundesnetzagentur wertet eingehende Beschwerden systematisch aus. Sie identifiziert Muster, Häufungen und Ursachen von Verstößen sowie potenzielle systemische Risiken im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689. Die Ergebnisse sind regelmäßig in geeigneter Form zu veröffentlichen und den zuständigen Behörden nach § 2 sowie dem Koordinierungs- und Kompetenzzentrum zur Verfügung zu stellen. Die Auswertung dient insbesondere der Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis, der Erstellung einheitlicher Leitlinien sowie der frühzeitigen Identifikation regulatorischen Anpassungsbedarfs.
- § 9 Absatz 3 (neu): Bei divergierenden Bewertungen zwischen zuständigen Behörden ist ein formalisierter Konsensfindungsmechanismus unter Koordination der Bundesnetzagentur durchzuführen.

2. KI-Reallabore ambitioniert ausgestalten

Reallabore („regulatory sandboxes“) schaffen geschützte Umgebungen, in denen neue Technologien unter realen Bedingungen erprobt und regulatorische Unsicherheiten frühzeitig adressiert werden können. So entstehen Evidenz und Erfahrungswissen, die Politik und Verwaltung befähigen, Aufsichtsprozesse und gesetzliche Rahmenbedingungen praxisnah weiterzuentwickeln. Gleichzeitig bieten Reallabore Innovator:innen Rechtssicherheit – insbesondere bei technologisch neuartigen Entwicklungen, die dem Gemeinwohl dienen können. Entscheidend ist es deshalb, diese nicht als isoliertes Wirtschaftsförderinstrument, sondern als zentrales Element einer lernenden Regulierung zu begreifen.³

Gerade in einem Umfeld, in dem technologische Entwicklungen die Regulierungsdynamik zu überholen drohen, schließen KI-Reallabore eine entscheidende Lücke: Sie machen Politik und Verwaltung handlungsfähig, indem sie das Zusammenspiel von Recht, Technik und gesellschaftlicher

³ Eine ausführliche Erörterung der Ziele und Erfolgsbedingungen von KI-Reallaboren nach der KI-VO erfolgt im Policy Brief „Wie können KI-Reallabore ihr Potenzial in der KI-Verordnung entfalten?“ (Fetic, L., Niemeyer, D., Klein, T., 2025).

Wirkung systematisch erproben. Dabei geht es nicht nur die Förderung einzelner Use Cases, sondern vor allem um einen kooperativen Lernprozess zwischen Aufsicht und Innovator:innen: Während Unternehmen Evidenz über die rechtliche Einschätzung der Funktionsweisen ihrer Systeme generieren, gewinnen Aufsichtsbehörden ein tieferes Verständnis für technologische Dynamiken und können regulatorische Anforderungen praxisnah weiterentwickeln. Das dabei generierte Wissen dient in erster Linie auch den Aufsichtsbehörden selbst, die ähnliche Fälle mit dem neu generierten Erfahrungswissen effektiv beaufsichtigen und übergreifende Erkenntnisse ebenfalls an die politischen Entscheider:innen zurückspielen können.

Vor dem Hintergrund hoher regulatorischer Unsicherheit und fehlender Erfahrungswerte bei neuartigen KI-Systemen ermöglichen KI-Reallabore, legitime Anforderungen an Sicherheit und Schutz von Grundrechten nicht abstrakt, sondern evidenzbasiert zu klären. Sie leisten damit einen zentralen Beitrag zu einer Governance, die nicht nur kontrolliert, sondern aktiv gestaltet: als Brücke zwischen Innovation, Recht und gesellschaftlichen Erwartungen sowie als institutionalisierter Raum für verantwortungsvolles „Trial-and-Error“ unter Aufsicht. Um diese Wirkung zu entfalten, ist es neben der bewussten Zielfokussierung essentiell, die Fallauswahl auf regulatorisch unklare, gesellschaftlich relevante KI-Systeme zu konzentrieren. Zusätzlich müssen ausreichend Anreize für Innovator:innen gesetzt werden, um eine beständige Beteiligungsquote zu erreichen.

Wirkungsvolle KI-Reallabore ermöglichen

- gemeinsames Lernen von Aufsicht und Innovator:innen,
- die Erprobung komplexer KI-Systeme unter realen Bedingungen
- sowie die Weiterentwicklung regulatorischer Praxis und des rechtlichen Rahmens.

Der Regierungsentwurf erkennt die Bedeutung und Wirksamkeit von KI-Reallaboren an, bleibt jedoch im Verständnis hinter den Möglichkeiten und der potentiellen Wirksamkeit von KI-Reallaboren zurück. Um die Potenziale zu heben, gilt es KI-Reallabore ambitionierter auszugestalten.

Empfehlungen

- Klare Kooperationsstrukturen zwischen beteiligten Behörden schaffen

- Möglichkeit eines Lead-Regulator-Modells prüfen, um Abstimmungsaufwände zu reduzieren
- Rolle der Bundesnetzagentur als aktiver Akteur in weiteren KI-Reallaboren stärken und entsprechend den Erfüllungsaufwand aufstocken, um dem komplexen Aufbau eines geeigneten Experimentierfeldes und der Generierung von Transferwissen gerecht zu werden
- Sachkosten realistisch aufstocken, um ein KI-Reallabor aufzubauen, das nicht lediglich Rechtsbegleitung anbietet, sondern tatsächliches Testen in einer simulierten Umgebung oder unter realen Umgebungen ermöglicht. Nur so entstehen echte Anreize für Innovator:innen und tiefgehende Erkenntnisgewinne für die praktische Umsetzung rechtlicher Anforderungen
- Weitere KI-Reallabore auf Landes- oder Kommunalebene aktiv fördern

Anpassungsmöglichkeiten im Entwurf

- § 13 Absatz 2 (Ergänzung): Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören insbesondere: klare Zuständigkeitszuweisungen und abgestimmte Rollen der beteiligten Behörden, verbindliche Abstimmungsverfahren, gemeinsame Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von KI-Systemen sowie standardisierte Verfahren zur Dokumentation und Weitergabe von Erkenntnissen. Für jedes KI-Reallabor ist eine federführende Aufsichtsbehörde (Lead-Regulator) zu benennen. Diese fungiert als zentraler Ansprechpartner für die teilnehmenden Einrichtungen, koordiniert die Einbindung weiterer zuständiger Behörden und stellt eine konsistente Bewertung und Kommunikation regulatorischer Anforderungen sicher.
- § 13 Absatz 6 (neu): KI-Reallabore sind so auszugestalten, dass sie über eine reine rechtliche Begleitung hinausgehen und die Erprobung von KI-Systemen in realitätsnahen oder simulierten Einsatzumgebungen ermöglichen. Hierzu sind geeignete technische und organisatorische Infrastrukturen bereitzustellen.
- § 13 Absatz 1 Satz 2 (ergänzt): Die Einrichtung und der Betrieb von KI-Reallaboren auf Landesebene sollen durch geeignete Maßnahmen des Bundes unterstützt werden.

3. Beratungs- und Unterstützungsfunktion für KMU, Start-ups und öffentliche Stellen stärken

Der Erfolg der KI-Verordnung hängt wesentlich davon ab, ob insbesondere KMU, Start-Ups und öffentliche Stellen in der Lage sind, die Anforderungen effizient umzusetzen. Besonders diese Akteure benötigen niedrighschwellige, verlässliche und praxisnahe Unterstützung. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass neue regulatorische Anforderungen zu Markteintrittsbarrieren werden und nur solche Anwendungen verhindert werden, die nachweislich negative soziale Implikationen haben.

Für die genannten Akteure ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an einen möglichst beratungsfokussierten Ansatz der Marktaufsicht:

1. Wirtschaft – insbesondere KMU und Start-Ups

Einige kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups unterliegen bereits heute sektoralen regulatorischen Anforderungen. Viele von ihnen verfügen über etablierte Prozesse und Strukturen sowie Erfahrungswerte mit sektoralen Marktüberwachungsbehörden im Rahmen bestehender Produktsicherheitsregime. Andere Unternehmen, die noch keine Berührungspunkte mit Produktsicherheitsstandards haben, sind gefragt neue Strukturen aufzubauen und mitunter damit überfordert, die Vielzahl der möglichen Aufsichtsorganisationen zu überblicken.

Für diese Akteure ist entscheidend, dass

- zusätzliche Anforderungen aus der KI-Verordnung nicht zu neuer Fragmentierung führen, sondern möglichst in bestehende Aufsichtsstrukturen integriert werden
- und klare zentrale Ansprechpartner für KI-spezifische Fragestellungen existieren.

Idealerweise erleben Unternehmen die Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsorganisationen als „One-Stop-Shop“. Nur so lassen sich Abstimmungsaufwände minimieren und Complianceprozesse effizient gestalten.

2. Öffentliche Verwaltung

Gleichzeitig wird die KI-Verordnung auch eine zentrale Rolle bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung spielen – richtig umgesetzt als sinnvoller Ermöglicher gemeinwohlorientierter Anwendungen. Öffentliche Stellen werden zunehmend selbst zu Betreibern von KI-Systemen, mitunter auch zu Herstellern und müssen die Anforderungen entsprechend umsetzen.

Hier ist insbesondere entscheidend,

- ...dass Anforderungen möglichst bundeseinheitlich ausgelegt werden und es zu keinen unterschiedlichen regulatorischen Standards zwischen Ländern kommt.
- ...dass vorhandene Expertise über Bundes- und Landesebene gebündelt und effizient genutzt werden kann, um dem immer größer werdenden Mangel an Personal und aktuell fehlende KI-spezifische Expertise in den Verwaltungen selbst entgegenzuwirken.

Es sollte in der Praxis für die Anforderungen an Hersteller und Betreiber keinen Unterschied machen, ob ein KI-System im bayerischen Justizministerium oder in einer thüringischen Landesbehörde eingesetzt wird.

Eine einheitliche Auslegung ist nicht nur aus Gründen der Verwaltungseffizienz zentral, sondern auch für

- die Sicherstellung eines einheitlichen Grundrechtsschutzniveaus in allen Bundesländern
- sowie die Nutzbarkeit von KI-Systemen im föderalen Kontext.

Empfehlungen

- Die Beratungsfunktion der Bundesnetzagentur sollte durch klare Evaluationskriterien begleitet werden. Es sollte systematisch erhoben werden: wie Unternehmen und öffentliche Stellen die Unterstützungsangebote nutzen, welche Herausforderungen bestehen und wie effektiv regulatorische Klarheit hergestellt wird. Hierbei können KPIs wie Durchlaufzeiten, Anzahl der Leitlinien-Dokumente, Nutzerzahlen des Service Desk, Anzahl der Reallabor-Projekte, qualitative Bewertung der Beratungsleistung etabliert werden. Ein frühzeitiges Monitoring der Effizienz und Wirkung der Beratungsleistung sollte bereits nach den ersten 12 Monaten und nicht nach drei Jahren geprüft werden.

- Bereits bestehende Unterstützungsstrukturen sollten gezielt integriert und skaliert werden, so z. B. das Angebot des Bayerischen KI-Innovationsbeschleunigers.⁴
- Die vorgesehene Bußgeldbefreiung für öffentliche Stellen ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie trägt dem Ziel einer lernorientierten Verwaltungsmodernisierung Rechnung und verhindert, dass Behörden durch zusätzliche finanzielle Risiken von der Einführung innovativer, gemeinwohlorientierter KI-Systeme abgehalten werden. Damit diese Regelung nicht zu Vollzugsdefiziten führt, sollte sie mit intensiver Beratung und Schulung der betroffenen Behörden im Bund und in den Ländern flankiert werden. Beratungsleistungen gegenüber den Ländern sollten ohne zusätzliche finanzielle und personelle Aufwände erfolgen, jedoch mit entsprechender finanzieller Ausstattung bei der Bundesnetzagentur hinterlegt werden.

Anpassungsmöglichkeiten im Entwurf

- § X Absatz X (neu): Die Bundesnetzagentur evaluiert ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen regelmäßig hinsichtlich ihrer Effizienz, Nutzung und Wirkung. Hierzu erhebt sie insbesondere: die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote durch Unternehmen und öffentliche Stellen, bestehende Herausforderungen bei der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689, die Dauer von Beratungs- und Entscheidungsprozessen, die Anzahl und Nutzung bereitgestellter Leitlinien und Informationsangebote, die Nutzung von Service-Desk-Strukturen sowie die Anzahl und Ergebnisse von KI-Reallaborprojekten. Die Bundesnetzagentur entwickelt hierfür geeignete Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators), insbesondere zu Durchlaufzeiten, Nutzerzahlen und qualitativer Bewertung der Beratungsleistung.
- § 4 Absatz 4 (Ergänzung): Der Bericht umfasst auch eine Bewertung der Effizienz und Wirkung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Bundesnetzagentur auf Grundlage der nach § X Absatz X erhobenen Daten. Eine erste Evaluation erfolgt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ Der Bayerische KI-Innovationsbeschleuniger ist ein vom Bayerischen Staatsministerium für Digitales gefördertes Projekt. Im Rahmen des Projekts werden KMU, Startups und der öffentliche Sektor in Bayern bei der Einhaltung der europäischen KI-Verordnung unterstützt. Unter der Leitung des appliedAI Institute for Europe und in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Technischen Universität München und der Technischen Universität Nürnberg werden Trainings, Ressourcen und Veranstaltungen angeboten, einschließlich Workshops, Webinare, Veröffentlichungen und technische Tools. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.appliedai-institute.de/bayerischer-ki-innovationsbeschleuniger>

- Streichung des folgenden Satzes in § 12: „Darin ist insbesondere die Übernahme der finanziellen und stellenmäßigen Aufwände durch das jeweilig zuständige Bundes- oder Landesministerium zu regeln.“

Über das appliedAI Institute for Europe

Das appliedAI Institute for Europe hat sich zum Ziel gesetzt, das europäische KI-Ökosystem zu stärken, Forschung im Bereich KI voranzutreiben, Wissen rund um KI zu entwickeln, vertrauenswürdige KI-Tools bereitzustellen und Bildungs- sowie Interaktionsformate rund um hochwertige KI-Inhalte zu schaffen. Als gemeinnützige Tochtergesellschaft der appliedAI Initiative wurde das Institut 2022 in München gegründet. Die appliedAI Initiative selbst ist ein Joint Venture aus UnternehmerTUM und IPAI. Die Leitung des Instituts obliegt Dr. Andreas Liebl und Dr. Frauke Goll. Das appliedAI Institute for Europe stellt die Menschen in Europa in den Mittelpunkt. Es verfolgt die Vision, eine gemeinsame KI-Community zu formen und hochwertige Inhalte im Zeitalter der KI für die gesamte Gesellschaft bereitzustellen. Durch die Förderung von vertrauenswürdiger KI beschleunigt das Institut die Anwendung dieser Technologie und stärkt Vertrauen in KI-Lösungen. Mit einem Fokus auf Wissensentwicklung und der Bereitstellung vertrauenswürdiger KI -Tools bietet das appliedAI Institute for Europe eine wertvolle Ressource für Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich KI erweitern möchten. Durch Bildungs- und Interaktionsformate ermöglicht das Institut einen intensiven Austausch von Expertise und fördert die Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus verschiedenen Bereichen. Das appliedAI Institute for Europe lädt Unternehmen, Organisationen, Start-ups und KI-Begeisterte ein, von den vielfältigen Angeboten und Ressourcen des Instituts zu profitieren. Die appliedAI Institute for Europe gGmbH wird unterstützt durch die IPAI Foundation gGmbH.

Weitere Informationen unter www.appliedai-institute.de

Impressum

Erscheinungsdatum:

März 2026

Herausgeber und Kontakt:

appliedAI Institute for Europe gGmbH
Freddie-Mercury-Straße 5
D-80797 München
+49 89 262 025 860
info@appliedai-institute.de
www.appliedai-institute.de

Geschäftsführung:

Dr. Andreas Liebl

Dr. Frauke Goll

Die appliedAI Institute for Europe gGmbH wird unterstützt durch die IPAI Foundation gGmbH und ist eine Tochterfirma der appliedAI Initiative GmbH.

Autorin:

Lajla Fetic, Head of Public Interest & Policy

Inhaltliche Impulsgeber:innen (in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Wolfgang Fischer

Dr. Frauke Goll

Dr. Till Klein

Jaimee Lau

Dr. Andreas Liebl

Demian Niemeyer⁵

Lizenz:

Der Text dieser Publikation unterliegt einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) Lizenz.

www.creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de

Davon ausgenommen ist das verwendete Logo.

Transparenzhinweis:

Das appliedAI Institute ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

⁵ Darüber hinaus gilt ein großer Dank den vielen Expert:innen, die uns für Hintergrundgespräche zur Verfügung standen, u.a. Dr. Markus Wünschelbaum.